



**7. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der
Entwicklungsagentur Region Heide
(Anstalt des öffentlichen Rechts)
vom 20.08.2013**

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird durch den Verwaltungsrat mit Beschluss vom 21.06.2018 folgende 7. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung erlassen:

Artikel I

Die Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide AöR vom 20.08.2013, zuletzt geändert durch die 6. Satzung vom 28.05.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Sitz, Dienstherrnfähigkeit, Siegel, Stammkapital

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Entwicklungsagentur hat ihren Sitz in Heide und wird hauptamtlich geführt.

§ 4 Der Vorstand

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt. Der Vorstand benennt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat eine/n Vertreter/in.
- (3) Der Vorstand leitet die Entwicklungsagentur im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Entwicklungsagentur gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Entwicklungsagentur Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Die Ausübung der vorgenannten dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse kann der Vorstand durch Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Entsprechendes gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis in solchen Angelegenheiten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Träger und bis zu 16 weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt. Von den weiteren Mitgliedern werden bis zu 11 durch den Amtsausschuss des Amtes KLG Heider Umland aus deren Mitte und 5 Mitglieder durch die Ratsversammlung der Stadt Heide für die Dauer von 5 Jahren in Anwendung des § 39 GO

entsendet. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amtsausschuss bzw. der Ratsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Juni zwischen den Vertreter/innen des Amtes KLG Heider Umland und der Stadt Heide. Der Vorsitz seitens der Vertreter/innen des Amtes KLG Heider Umland wird nach der alphabetischen Reihenfolge der Amtsgemeinden unabhängig von der Wahlzeit bestimmt. Der Vorsitz seitens der Stadt Heide wird von der Heider Ratsversammlung aus deren Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer der Wahlzeit zur Wahl vorgeschlagen. Hat diese von der Stadt Heide benannte Person den Vorsitz nicht inne, so wird sie Vertreter im Vorsitz. Stellt die Stadt Heide den Vorsitz, so wird der Vertreter im Vorsitz nach der alphabetischen Reihenfolge der Amtsgemeinden bestimmt. Die Vertretung im Vorsitz rückt im Folgejahr in den Vorsitz auf.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Entwicklungsagentur zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Die/Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

§ 6 Abs. 4 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

6. die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes

In § 6 Abs. 4 wird die Ziffer 7 gestrichen:

7. Die Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung und Beförderung von Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten ab Entgeltgruppe 10 TVöD / A10BbesG

Die weitere Ziffernfolge verändert sich dementsprechend.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

§ 7 Abs. 3 und 5 werden wie folgt geändert:

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. Der/die Vorstand und dessen Vertreter/in nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit 2/3-Mehrheit getroffen. Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes KLG Heider Umland haben jeweils eine Stimme. Die/Der Amtsvorsteher/in erhält eine weitere Stimme. Die Mitglieder der Ratsversammlung Heide und die/der Bürgermeister/in erhalten jeweils zwei Stimmen.

§ 8 Der Beirat

§ 8 wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) Die Entwicklungsagentur verfügt über einen Beirat, der keine Organstellung hat und die Organe der Entwicklungsagentur bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berät. Insbesondere berät der Beirat den Vorstand im Hinblick auf
 - Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklungsagentur und die regionale Entwicklung;
 - die langfristige Ausrichtung der Entwicklungsagentur;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Partnern oder Stellen, soweit nicht vornehmlich operativer Natur;

- Anfragen des Vorstandes zu einzelnen Themen.
- (2) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern, davon jeweils zwei Mitglieder seitens der Vertreter/innen der Stadt Heide und des Amtes KLG Heider Umland. Dieses sind seitens der Stadt Heide die/der Vorsitzende des Bauausschusses sowie die Fachbereichsleitung Bau und Planung und seitens des Amtes die/der Leitende Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamte sowie die Fachbereichsleitung Bauen und Ortsentwicklung.
- (3) Der Beirat tritt jährlich mindestens fünfmal auf Einladung des Vorstandes zusammen; im Übrigen nach Bedarf. Die gesetzlichen Vertreter der Träger sowie der/die Verwaltungsratsvorsitzende und deren/dessen Stellvertretung haben an den Sitzungen ein Teilnahmerecht. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

Die Paragraphenfolge verändert sich dementsprechend:

§ 9 Verpflichtungserklärungen

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 11 Bekanntmachungen und Veröffentlichungspflichten

§ 12 Wirtschaftsjahr

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Artikel II Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide tritt mit Wirkung vom 22.06.2018 in Kraft. Diese Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Heide, den 21.06.2018

Entwicklungsagentur Region Heide
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand


Dirk Burmeister